

Satzung des KUBE e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "KUBE (Kompetenzzentrum für Unternehmensentwicklung und -beratung) e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (2) Sitz des Vereins ist Kempten (Allgäu).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, Weiterentwicklung und Diffusion betriebswirtschaftlicher Managementmethoden und -instrumente in Theorie und Praxis. Dabei steht besonders die konkrete Nutzbarmachung dieser Methoden und Instrumente für die Management- und Beratungspraxis der KUBE-Mitglieder im Vordergrund.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der KUBE-Beirat,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Der KUBE-Beirat

Der Vorstand beruft auf die Dauer von 2 Jahren einen KUBE-Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in Fragen der Pflege, Weiterentwicklung und Diffusion betriebswirtschaftlicher Managementmethoden und -instrumente in Theorie und Praxis zu beraten. Er wählt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Leiter.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- c) Wahl des Vorstands und des KUBE-Beirats.
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Diese Beschlüsse sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde. Sie bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar und kann nur persönlich - bei juristischen Personen durch einen Vertreter - ausgeübt werden. Bei Feststellung der Stimmenmehrheit werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn eines Jahres im voraus fällig. Die Mitglieder können dem Verein insoweit eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für natürliche Personen ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Studienschwerpunkt UBE (Unternehmensentwicklung und -beratung) an der Fachhochschule Kempten (Allgäu), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung betriebswirtschaftlicher Methoden zu verwenden hat.

Festgestellt am 12.04.2000 in Kempten

geändert am 27.02.2020.